

S

2

0

The Sponsors' Voice

**Hospitality und Strafrecht –
ein Leitfaden**



VORWORT

Die „Initiative Sportstandort Deutschland“ hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam die dringenden Herausforderungen des Sports in Deutschland zu diskutieren und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen gehören ebenso dazu wie das Thema Doping. Nachdem wir mit der Kampagne „Mit Doping ist alles umsonst“ bereits 2010 sehr erfolgreich gestartet sind, haben wir nun einen Leitfaden zum Thema Hospitality und Strafrecht erarbeitet.

Diesen Leitfaden haben die drei Gründer der Initiative, der Deutsche Olympische Sportbund, das Bundesministerium des Innern und die Sponsorenvereinigung S20, initiiert und aktiv daran mitgewirkt. Das Thema brennt auf den Nägeln. Denn die rechtlichen Fragen rund um die Einladungspraxis von Sponsoren bei Sport- und Kulturveranstaltungen sind komplex und lassen viel Raum für Interpretationen. Dabei sollte die Rechtsprechung klare Leitlinien für das Sponsoring der Zukunft leisten, sonst droht der Rückzug vieler Sponsoren. Die Auswirkungen für Sport und Kultur, beide von hoher gesellschaftlicher Bedeutung und integrativer Kraft, wären fatal.

Noch aber sind die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht eindeutig, weshalb dieser Leitfaden nur Hilfestellung leisten kann. Die tatsächliche Einschätzung der rechtlichen Komponente bei Einladungen bleibt eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Dennoch hoffen wir, mit dem Leitfaden Hilfen an die Hand geben zu können – und die Diskussion in Politik, Wirtschaft und Verbänden in Gang zu halten.

Stephan Althoff, Vorsitzender des Vorstands S20 – The Sponsor´s Voice

Im Rahmen von Sport- und Kulturveranstaltungen mieten Unternehmen Logen an oder erwerben Eintrittskartenkontingente, insbesondere sogenannte VIP- oder Business-Seat-Karten. Geschäftspartner und andere Personen, mit denen sie in Kontakt stehen, werden dann zu diesen Veranstaltungen eingeladen und können den besonderen Rahmen von Logen oder VIP-Karten nutzen, meist verbunden mit einer Bewirtung. Zu den Eingeladenen gehören nicht nur Vertreter aus der Privatwirtschaft, sondern auch Regierungsmitglieder, Mitarbeiter von Behörden sowie Angestellte von Unternehmen der öffentlichen Hand.

In den vergangenen Jahren ist diese Einladungspraxis von Unternehmen in die öffentliche Diskussion und teilweise auch Kritik geraten. Das geschah nicht zuletzt aufgrund von Einladungen zu Spielen der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland und des Strafverfahrens gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden des Energieversorgers EnBW. Im Management und in den Vertriebsorganisationen der Unternehmen ist in der Folge eine Verunsicherung entstanden, ob und wann sich ein Mitarbeiter durch die Einladung eines Amtsträgers oder Geschäftspartners strafbar macht. Dies wiederum hat zu einem rapiden Anstieg der für die Prüfung und Freigabe von Einladungen eingesetzten Ressourcen in den Rechts- und Compliance-Abteilungen der Unternehmen geführt.

Dieser Leitfaden wendet sich grundsätzlich an alle Mitarbeiter in Unternehmen, insbesondere an Mitarbeiter in Compliance-Abteilungen und Unternehmensjuristen, um Licht auf die Problematik der Einladungen zu Sport- und Kulturveranstaltungen zu werfen. Ziel ist und kann es nicht sein, die vielfältigen Rechtsfragen des deutschen Korruptionsstrafrechts abschließend zu klären. Der Leitfaden will jedoch anhand der Darstellung

typischer Einladungskonstellationen und Anmerkungen den Mitarbeitern in Unternehmen helfen, strafrechtliche Risiken zu erkennen, einzuordnen und so weit wie möglich auszuschalten.

Über die strafrechtlichen Vorgaben hinaus sind auf Seiten der Amtsträger weitere, insbesondere dienstrechtliche Vorgaben zu beachten. So gilt für alle Beschäftigten der Bundesverwaltung ein grundsätzliches Verbot, Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile (Zuwendungen) anzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Beamtinnen oder Beamte oder Tarifbeschäftigte handelt. Für Beschäftigte der Bundesverwaltung gilt § 71 Bundesbeamtengesetz (BBG) bzw. § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und für Soldaten § 19 Soldatengesetz.

Eine Zuwendung darf nur angenommen werden, wenn die zuständige Dienststelle dem ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt. Eine Zustimmung ist jedoch nur in begrenztem Umfang und unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles möglich. Dies kann selbst bei einer strafrechtlich nicht relevanten Zuwendung dazu führen, dass die Genehmigung zur Annahme nicht erteilt und der Amtsträger die Zuwendung nicht annehmen darf.

In diesen Leitfaden sind die Erfahrungen der für die Korruptionsprävention und -bekämpfung tätigen Juristen der Unternehmen der Sponsorenvereinigung S20 sowie des Justizariats des Deutschen Olympischen Sportbunds eingeflossen. Bei den rechtlichen Ausführungen haben die für Korruptionsbekämpfung zuständigen Mitarbeiter des Bundesministeriums der Justiz und die für den Sport zuständigen Mitarbeiter des Bundesministeriums des Innern mitgewirkt. Wir alle hoffen, mit diesem Leitfaden den Unternehmen eine nützliche Hilfestellung zu geben und einen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit zu leisten.



Strafbarkeit von Einladungen

I. Übersicht über rechtlich relevante Sachlagen

Anlässe gibt es viele. Einladungen zu Sport- und Kulturveranstaltungen können in den Rahmen eines geschäftlichen Anlasses und eines übergeordneten Sponsoring- oder Marketingkonzeptes eingebunden oder ohne besonderen Anlass und vor allem auf das Sport- oder Kulturereignis bezogen sein. Die Einladungen stehen rechtlich nicht im luftleeren Raum. Sie können zu strafrechtlichen Ermittlungen führen, wenn die Einladung im Zusammenhang mit der Dienstaussübung des Eingeladenen steht.

Bei der Einladung von Amtsträgern – hierzu gehören nicht nur Beamte, sondern auch andere Mitarbeiter im öffentlichen Sektor – kommen folgende Straftaten in Betracht:

- **Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung** (§§ 331, 333 StGB)
- **Bestechlichkeit und Bestechung** (§§ 332, 334 StGB auch in Verbindung mit dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung und dem EU-Bestechungsgesetz)

Anders ist es bei Mitarbeitern eines Unternehmens aus dem privaten Sektor. Hier kommt folgende Straftat in Betracht:

- **Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr** (§ 299 StGB)

Grundsätzliche Begrifflichkeiten und Vorgaben

1. Regierungsmitglieder, Mitarbeiter von Behörden und öffentlichen Unternehmen sind in der Regel **Amtsträger** im Sinne der §§ 331 ff., 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB.
2. Bei Einladungen zu Veranstaltungen handelt es sich in der Regel um „**Vorteile**“ im Sinne der §§ 331 ff StGB.
3. Eine Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme/ Vorteilsgewährung (§§ 331 und 333 StGB) scheidet aber aus, wenn die Vorteile (Einladungen) nicht als Gegenleistung „für die Dienstaussübung“

angenommen/gewährt werden (keine „**Unrechtsvereinbarung**“).

4. Ist die Annahme/Gewährung einer Einladung **sozialadäquat** oder **genehmigt** (§ 331 Abs. 3, § 333 Abs. 3 StGB), so entfällt die Strafbarkeit.

5. Einladungen sollten stets in **transparenter Weise** erfolgen. Das heißt im Einzelnen:

- Adressierung an die offizielle Geschäftsanschrift der Anstellungsbehörde bzw. des Anstellungsunternehmens und nicht persönlich oder an die Privatadresse des Einzeladenden;
- genaue Bezeichnung des Einladungsinhalts nach Art und Umfang;
- Aussprechen eines „Vorbehalts der Genehmigung“ in der Einladung.
- Bei größerem Umfang der Einladungen (zu Sportgroßereignissen wie den Olympischen Spielen oder einer Fußball-WM) sollte das Unternehmen:
 - ➔ Einladungskonzepte und Einladungen vorab mit der Bundes- oder Landesregierung abstimmen oder

➔ eine allgemein formulierte Einladung an die Anstellungsbehörde oder das Anstellungsunternehmen des Eingeladenen richten und ihnen dann die Auswahl des Teilnehmers überlassen.

6. Bei Einladungen von **Angestellten und Beauftragten** geschäftlicher Betriebe ist die bloße Zuwendung von Vorteilen für die Geschäftsausübung nicht strafbar. Verboten ist die Zuwendung von Vorteilen für **unlautere Bevorzugungen im Wettbewerb**.

7. Bei Veranstaltungen mit Teilnehmern sowohl aus dem privaten als auch aus dem öffentlichen Sektor empfiehlt sich eine Orientierung an den Grundsätzen für die Einladung von Amtsträgern. Soweit dieser Rahmen überschritten werden soll, sollte dies explizit in der Einladung und dem Genehmigungsvorbehalt formuliert werden.

8. Die Einladung sollte grundsätzlich **nicht für die Partner und Familienangehörigen** des Eingeladenen gelten. Eine Ausnahme hiervon ist zulässig, wenn die Miteinladung sozial angemessen oder üblich ist (z.B. Ball des Sports, Opernball).



II. Zur Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung

Im Einzelnen macht sich wegen Vorteilsannahme nach § 331 Abs. 1 StGB strafbar, wer

- als Amtsträger (oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter)
- einen Vorteil für sich oder einen Dritten
- für die Dienstausbübung
- fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

ständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse die Annahme vorher genehmigt hat oder der Eingeladene unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt hat (§ 331 Abs. 3 StGB).

Die Strafbarkeit des Einladenden, die Vorteilsgewährung, ist in § 333 Abs. 1 StGB geregelt. Der Tatbestand ist spiegelbildlich zu dem der Vorteilsannahme; eine Genehmigung der zuständigen Behörde rechtfertigt auch die Tat des Einladenden (§ 333 Abs. 3 StGB).

Vorteilsbegriff

Der Vorteilsbegriff ist sehr weit und erfasst alle Leistungen, auf die ein Amtsträger keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder auch nur persönliche Lage objektiv verbessern. Es genügt bereits eine persönliche Besserstellung, ohne dass die Leistung für den Annehmenden wirtschaftlich vorteilhaft sein muss.

Selbst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist eine entsprechende Tat aber nicht strafbar, wenn die zu-

Amtsträger

Amtsträger im Sinne der Straftatbestände sind nicht nur Beamte (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a StGB). Erfasst werden auch Mitglieder der Bundes- und Landesregierungen sowie Parlamentarische Staatssekretäre, da diese Personen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b StGB). Erfasst werden auch Organe und Mitarbeiter juristischer Personen des Privatrechts, soweit diese als „verlängerter Arm des Staates“ fungieren.

Hierunter fallen etwa Mitarbeiter der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ, heute GIZ) [BGHSt 43, 370, 377], Vorstandsmitglieder der Westdeutschen Landesbank [BGHSt 31, 269, 271] und Geschäftsführer einer GmbH, die sich in städtischem Alleinbesitz befindet und deren wesentliche Geschäftstätigkeit im Bereich der Daseinsvorsorge die Versorgung der Einwohner mit Fernwärme [BGH NJW 2004, 693] oder die Müllentsorgung [BGH NSTZ 2007, 211] ist.

Vorteil

Bei der Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Sport- und Kulturveranstaltungen) handelt es sich in aller Regel um „Vorteile“ im Sinne der Straftatbestände. Ob der Amtsträger zu der Veranstaltung ohnehin freien Zutritt gehabt hätte, ist dabei nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im EnBW-Fall nicht von Bedeutung. Danach ist es „von vornherein unbeachtlich, wenn der Begünstigte einen vergleichbaren Vorteil auch auf eine andere Art und Weise erlangen kann“ (BGHSt 53, 6, 11).

Der Vorteilsbegriff ist sehr weit und erfasst alle Leistungen, auf die ein Amtsträger keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder auch nur persönliche Lage objektiv verbessern. Es genügt bereits eine persönliche Besserstellung, ohne dass die Leistung für den Annehmenden wirtschaftlich vorteilhaft sein muss. Es ist auch nicht von Bedeutung, ob dem Amtsträger eine Einladung eher lästig erscheint, wenn objektiv eine Besserstellung vorliegt.

Unrechtsvereinbarung

Strafbar sind nur Vorteile, die „für die Dienstaussübung“ angenommen oder gewährt werden, die sogenannte Unrechtsvereinbarung. Hierbei ist zu beachten, dass nicht solche Vorteile erfasst werden, die zur Ermöglichung einer Dienstaussübung angenommen oder gewährt werden. Der Tatbestand ist nur erfüllt, wenn der Vorteil eine Gegenleistung für die Dienstaussübung (zum Beispiel: bevorzugte Sachbearbeitung) sein soll.

Die Frage, ob eine Unrechtsvereinbarung vorliegt oder nicht, ist immer durch eine Einzelfallbewertung zu klären. Kriterien für die wertende Beurteilung, die regelmäßig im Wege einer Gesamtschau aller in Betracht kommenden Indizien zu erfolgen hat, hat der Bundesgerichtshof in der EnBW-Entscheidung aufgestellt:

- die Stellung des Amtsträgers und die Beziehung des Vorteilsgebers zu dessen Aufgaben – die dienstlichen Berührungspunkte;
- die Vorgehensweise – Heimlichkeit oder Transparenz;
- die Art, der Wert und die Zahl der Vorteile.

1. Wird ein Amtsträger lediglich als Repräsentant des Staates oder seiner Behörde auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene eingeladen, um die Bedeutung einer Veranstaltung hervorzuheben, handelt es sich nicht um eine Einladung „für die Dienstaussübung“. Die Annahme der Einladung kann sogar zu den Dienstpflichten des Amtsträgers gehören; die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt dann „zur



Dienstaussübung“. Selbst wenn der Einladende – zum Beispiel als Sponsor einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung – dabei kommerzielle Ziele verfolgt, führt dies nicht zu einer strafbaren Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung.

Vom Tatbestand erfasst werden nur Einladungen, die den Zweck haben, den Amtsträger dahingehend zu beeinflussen, bei seinen Dienstaufgaben zu Gunsten des Einladenden zu handeln. Soweit Einladender und Amtsträger dienstliche Berührungspunkte haben, die Dienstaussübung aber lediglich ein untergeordnetes Motiv für die Einladung ist, ist der Tatbestand noch nicht erfüllt. Erforderlich ist vielmehr, dass die Einladung gerade im Hinblick auf die Dienstaussübung angenommen bzw. gewährt wird.

Bei Einladungen, die gewohnheitsmäßig anerkannt und relativ geringwertig sind, kann eine Annahme/Gewährung für die Dienstaussübung schon aus Gründen der Sozialadäquanz ausscheiden, soweit der Bereich nicht durch Verwaltungsvorschriften abschließend geregelt ist (siehe Szenarien).

2. Nicht zu verkennen ist allerdings, dass es in diesem Bereich eine gewisse Grauzone gibt. Insbesondere bei höherrangigen Amtsträgern und Amtsträgern mit weitgefächelter Entscheidungskompetenz kann eine Verbindung zwischen der Annahme/Gewährung eines Vorteils und der Dienstaussübung des Amtsträgers manchmal naheliegen oder zumindest nicht ausgeschlossen werden.

Dass die Annahme von Vorteilen durch höherrangige Amtsträger dadurch leichter in den Anwendungsbereich des Straftatbestandes der Vorteilsannahme fällt, war eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption (1997). Der Gesetzgeber hat mit seiner Änderung des Tatbestandes auf die Voraussetzung einer konkreten Unrechtsvereinbarung (Vorteil für eine bestimmte Diensthandlung) verzichtet und es für ausreichend erklärt, dass Vorteile allgemein für die Dienstaussübung angenommen/gewährt werden. Da höherrangige Amtsträger einen weiten Aufgabenbereich haben, kann heute bei ihnen leichter eine Verbindung zwischen Vorteil und Dienstaussübung angenommen werden

(siehe zum Beispiel: BGH, Urteile vom 28. Oktober 2004 - 3 StR 301/03 -, 28. August 2007 - 3 StR 212/07 - und 14. Oktober 2008 - 1 StR 260/08 -).

Es ist daher stets zu bewerten, ob die Einladung und die eventuell damit einhergehenden Vergünstigungen bei Repräsentanten tatsächlich nur der Dienstausbübung in Form des Repräsentierens dienen sollen. Eine Einladung zu beliebten Sportveranstaltungen kann auch für hochrangige Repräsentanten häufig der Befriedigung persönlicher Interessen dienen, die mit dem unmittelbaren Erleben im Stadion verbunden sind (vgl. BGHSt 53, 6, 12 EnBW). Sie kommt demnach im Falle dienstlicher Berührungspunkte auch als Vorteil „für die Dienstausbübung“ in Betracht.

Auch die Instanzgerichte nehmen häufig eine Unrechtsvereinbarung an, wenn sich die Teilnahme eines Amtsträgers nicht auf das Repräsentieren beschränkt. Das LG Leipzig hat mit Urteil vom 24. Juli 2007 entschieden, dass zur Ausübung repräsentativer Funktionen durch den ersten Bürgermeister der Stadt Leipzig bei dem 6-Tage-Rennen in Berlin eine Begleitung nicht erforderlich ist. Das AG Brühl ist in einem Urteil vom 1. Oktober 2007 bei der Einladung eines Amtsträgers zu einer Veranstaltung, bei der besonderer Wert auf die Verköstigung und den vergnüglichen Teil der Veranstaltung gelegt wurde, nicht mehr von der Erfüllung repräsentativer Aufgaben durch den Amtsträger ausgegangen.

Die Einbindung der Einladung in sozialadäquate Handlungen, wie die Durchführung eines für sich gesehen in strafrechtlicher Hinsicht gänzlich unverdächtigen Sponsoringkonzepts, allein genügt dabei nicht, um die Strafbestimmung der Vorteilsgewährung nicht anwendbar zu machen; auch in solchen Fällen ist eine Einzelfallbewertung erforderlich (BGHSt 53, 6, 33).

Genehmigung

Nicht jede Annahme/Gewährung eines Vorteils für die Dienstausbübung ist strafwürdig. Daher ist in den Straftatbeständen die Möglichkeit einer Genehmigung der Annahme von Vorteilen vorgesehen, die im Ergebnis zu einer Rechtfertigung führt (§ 331 Abs. 3, § 333 Abs. 3 StGB).

Voraussetzung ist, dass die zuständige Behörde den Vorteil im Rahmen ihrer Befugnisse vorab genehmigt hat oder der Antrag unverzüglich nachträglich gestellt und genehmigt wurde. Der Antrag auf Genehmigung kann nur vom Amtsträger, nicht vom Zuwendenden, gestellt werden, und ist dessen dienstrechtlichen Pflichten zuzuordnen.

Für **Bundesminister** enthält § 5 Abs. 3 BMinG eine Regelung über die Annahme von Geschenken. Diese gilt nach § 7 ParlStG auch für **Parlamentarische Staatssekretäre**. Ähnliche Regelungen gelten für Mitglieder der Landesregierungen. Bei **Bundesbeamten** richtet sich die Genehmigung nach § 71 Bundesbe-



amtengesetz in Verbindung mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften der Bundesministerien. Bei **Landesbeamten** gilt § 42 Beamtenstatusgesetz. Auch die Länder haben hierzu detaillierte Verwaltungsvorschriften erlassen.

Alle Verwaltungsvorschriften enthalten Regelungen über das Genehmigungsverfahren und die Genehmigungsvoraussetzungen sowie Ausnahmen für stillschweigende Genehmigungen (z.B. für geringwertige Vorteile).

Großveranstaltungen

Bei größeren Veranstaltungen, zu denen mehrere Amtsträger eingeladen werden sollen, sollte eine vorherige Kontaktaufnahme mit der Behörde hinsichtlich etwaiger Genehmigungsregelungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes erfolgen oder die Einladung an die Behörde gerichtet werden, die dann den Repräsentanten der Behörde selbst auswählt.

Schaffung von Rechtssicherheit

Der Einladende selbst kann eine solche Genehmigung zwar nicht einholen. Sofern im Einzelfall keine Gewissheit besteht, ob mit dem Aussprechen einer Einladung bereits eine Vorteilsgewährung im Raum steht (Grauzone), stehen ihm aber folgende Möglichkeiten offen, um sich mehr Rechtssicherheit zu verschaffen:

Die Einladungen sollten unter dem „Vorbehalt der Genehmigung“ ausgesprochen werden. Der Wortlaut könnte wie folgt sein:

Diese Einladung steht unter dem Vorbehalt, dass Ihnen die Genehmigung Ihrer vorgesetzten Stelle vorliegt.

oder

Wir gehen davon aus, dass Sie die erforderliche Zustimmung Ihrer zuständigen vorgesetzten Stelle zur Teilnahme an der Veranstaltung einholen werden.

oder

Wir gehen davon aus, dass etwaige intern erforderliche Genehmigungen eingeholt werden.

Bei gesteigertem Sicherheitsbedürfnis, etwa bei hochwertigen Einladungen, kann der Vorbehalt einer ausdrücklichen Bestätigung eingefügt werden. Ein solcher Bestätigungsvorbehalt könnte folgendermaßen formuliert werden:

Hiermit bestätige ich, dass meine Teilnahme an der Veranstaltung [xy] am [Datum] in [Ort] von der zuständigen Behörde [...] genehmigt worden ist.

oder

Hiermit bestätige ich, dass meine Teilnahme am [...] durch die für eine solche Genehmigung zuständige Stelle genehmigt worden ist. [Name, Firma, Datum, Unterschrift].

In der Einladung sollte der Umfang der Zuwendungen konkret bezeichnet werden, um eine wirksame Genehmigung zu ermöglichen (Bewirtung, Vergünstigungen, spezielle Plätze etc.).

Bei größeren Veranstaltungen, zu denen mehrere Amtsträger eingeladen werden sollen, sollte eine vorherige Kontaktaufnahme mit der Behörde hinsichtlich etwaiger Genehmigungsregelungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes erfolgen oder die Einladung an die Behörde gerichtet werden, die dann den Repräsentanten der Behörde selbst auswählen kann.

Soweit umfassende Sponsoringkonzepte erstellt werden, sollten die zuständigen Behörden bereits in die Erstellung der Konzepte einbezogen und Einladungsvorschläge mit ihnen abgestimmt werden.



III. Bestechlichkeit und Bestechung

Wird die Einladung als Gegenleistung für eine Diensthandlung ausgesprochen, durch die der Amtsträger seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, greifen die Regelungen über die Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 332, 334 StGB). Eine Genehmigung oder ein Genehmigungsvorbehalt entfalten in diesen Fällen keine Wirkung und führen nicht zur Straflosigkeit.

Dabei genügt es bereits, wenn auf Ermessensentscheidungen des Amtsträgers Einfluss genommen werden soll (§ 332 Abs. 3 Nr. 2, § 334 Abs. 3 Nr. 2 StGB). Zu den Ermessensentscheidungen gehören auch die Auswertung von Angeboten und die Entscheidung über den Zuschlag in Vergabeverfahren. Ein Anfangs-

verdacht für eine solche Bestechung liegt nahe, wenn Amtsträger eingeladen werden, die für Ermessensentscheidungen zuständig sind, an denen der Einladende ein Interesse hat.

Auch die Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern der EU und der anderen Mitgliedsstaaten ist strafbar (Gleichstellungsregelung im EUBestG). Taten gegenüber Amtsträgern anderer Staaten sind ebenfalls strafbar, wenn eine Einladung ausgesprochen wird, weil der Einladende sich oder einem Dritten einen unbilligen Vorteil im internationalen geschäftlichen Verkehr verschaffen will (Gleichstellungsregelung im IntBestG).

IV. Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

Im Fall der Einladung von Angestellten und Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes aus dem Privatsektor ist der Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) zu berücksichtigen. Dieser setzt im Gegensatz zu den Regelungen für Amtsträger allerdings voraus, dass die Einladung und damit der Vorteil als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb beim Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen ausgesprochen wird. Dies gilt auch für den ausländischen Wettbewerb (Absatz 3).

Anders als bei der Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung (§§ 331, 333 StGB) ist damit die allgemeine Klimapflege, die Herstellung einer allgemeinen positiven Einstellung unter bestehenden Geschäftspartnern und die Pflege der Geschäftsbeziehung sowie die Beziehungspflege im Hinblick auf potentielle Geschäftspartner ohne Bezug zu einer konkreten geschäftlichen Transaktion, in deren Kontext eine Bevorzugung erstrebt werden könnte, nicht vom Tatbestand des § 299 StGB erfasst und somit zulässig. Der Vorteil muss für eine bestimmte zukünftige Bevorzugung gewährt werden. Belohnungen für vergangene Leistungen genügen folglich im Privatsektor ebenso

wenig wie Zuwendungen, die das allgemeine Wohlwollen des Zuwendungsempfängers sichern sollen.

Ein Anfangsverdacht könnte sich zum Beispiel ergeben, wenn Angestellte eingeladen werden, die für den Einkauf oder Verkauf in Unternehmen zuständig sind, mit denen der Einladende in Geschäftsbeziehungen steht.

Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift scheidet bei Personen aus dem Privatsektor nur aus, wenn der Eingeladene alleiniger Betriebsinhaber ist.

Eine Genehmigung führt – wie bei der Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern (§§ 332 und 334 StGB) – nicht zur Straflosigkeit. Da durch die Vorschrift der Wettbewerb geschützt werden soll, ist es unbedeutend, ob der Geschäftsherr in die Bestechlichkeit seiner Mitarbeiter einwilligt.

Eine Tat nach § 299 StGB wird nur auf Antrag verfolgt oder wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält (§ 301 StGB).



Szenarien

Die nachfolgende Übersicht beschreibt typische Einladungskonstellationen und erläutert für jede einzelne, worauf der Einladende achten sollte, um strafrechtliche Risiken so gering wie möglich zu halten. Wir gehen dabei von drei Grundtypen von Veranstaltungen aus: Fachveranstaltungen (z.B. Vorträge, Expertenforen), gemischte Veranstaltungen (z.B. Geschäftstermine, Marketingveranstaltungen) und Unterhaltungsveranstaltungen (z.B. Fußballspiele, Golfturniere, Konzerte).

Die Umsetzung der Hinweise für den jeweiligen Veranstaltungstyp kann allerdings weder strafrechtliche Risiken vollständig beseitigen noch eine Prüfung des Einzelfalls ersetzen. Wesentlich kommt es darauf an, dass erst gar kein „böser Anschein“ entsteht. Grund hierfür ist, dass bereits die Erfüllung der objektiven Tatbestandsvoraussetzungen zu einem Anfangsverdacht führen kann, so dass die zuständige Staatsanwaltschaft gezwungen ist, ein Ermittlungsverfahren

einzuleiten. Das kann bereits zu einer Ansehensschädigung des eigenen Unternehmens führen. Um dies zu vermeiden, sollten die im Folgenden benannten negativen Indizien nach Möglichkeit ganz vermieden werden oder zumindest eine sorgfältige Einzelfallprüfung insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien erfolgen:

- die Stellung des Amtsträgers und dienstliche Berührungspunkte des einladenden Unternehmens mit dessen Aufgaben;
- die Vorgehensweise (Heimlichkeit oder Transparenz);
- die Art, der Wert und die Zahl der Vorteile (Einladungen).

Liegt bei einer geplanten Einladung dagegen kein negatives Indiz vor, kann sie im Regelfall ausgesprochen werden – das heißt aber wiederum nur, solange im Einzelfall keine besonderen Umstände vorliegen. Es bleibt also dabei: Im Zweifel muss immer von Fall zu Fall entschieden werden.

A Einladungen von Amtsträgern

sowie von für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten
(im Folgenden Amtsträger)

Veranstaltungstyp	Beschreibung	Beurteilung
Fachveranstaltung	<p>Kurze Veranstaltung (in der Regel wenige Stunden bis zu einem Tag) mit Behandlung von Fachthemen mit sachlichem Bezug zum Produktportfolio des einladenden Unternehmens; u. U. gekoppelt mit (un)mittelbarer Werbung für dessen Produkte und Dienstleistungen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Expertenforen • Podiumsdiskussionen • Referate • Vorträge • Produktpräsentationen • Marketing- und Vertriebsveranstaltungen • Aktionstage • Werksbesichtigungen 	<p>Grundsatz</p> <p>Unproblematisch, wenn die Teilnahme des Eingeladenen vom Dienstherrn genehmigt wurde.</p> <p>In der Regel auch ohne Genehmigung unproblematisch, selbst wenn geschäftliche oder dienstliche Berührungspunkte des einladenden Unternehmens zum Amtsträger bestehen, insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Bewirtung, die Imbisscharakter übersteigt • Veranstaltung auf den fachlichen Teil beschränkt • keinerlei Unterhaltungselemente • Beschränkung auf Verteilung von Tagungsunterlagen (auch auf elektronischen Datenträgern, sachbezogenes Material) und geringwertiger Werbebeschenke

Veranstaltungstyp	Beschreibung	Beurteilung
		<p>Negative Indizien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höherwertige Bewirtung der Gäste (übersteigt Imbisscharakter oder den Rahmen der Veranstaltung) • Verteilung höherwertiger Geschenke • Integrierung von Unterhaltungselementen, die den rein fachlichen Charakter der Veranstaltung auflockern • den fachlichen Teil übersteigende Dauer der Veranstaltung • Rahmen oder Veranstaltungsort mit touristischem oder hohem Freizeitwert • Übernahme der Reise- und/oder Unterbringungskosten der Gäste (Ausnahme: Referenten) • Einladung einer „fachfremden“ Begleitperson • unzulänglicher fachlicher Bezug zur Stellung bzw. Expertise des Amtsträgers

Handlungsempfehlung

Falls kein negatives Indiz vorliegt, kann die Einladung erfolgen. Sie sollte transparent sein: Einladung auf dem Firmenbriefbogen, adressiert an die Dienstanschrift des Eingeladenen.

Liegen ein oder mehrere negative Indizien vor, muss im Einzelfall – unter Heranziehung der o.g. Kriterien – geprüft werden, ob eine Einladung statthaft ist. Auf jeden Fall sollte die Einladung transparent erfolgen (Einladung auf dem Firmenbriefbogen des einladenden Unternehmens, adressiert an die Behördenleitung) und unter dem Vorbehalt der Genehmigung ausgesprochen werden.

Veranstaltungstyp	Beschreibung	Beurteilung
Gemischte Veranstaltung	<p>In der Regel mehrtägige Behandlung von Fachthemen mit sachlichem Bezug zum Produktportfolio des einladenden Unternehmens, u. U. gekoppelt mit (un)mittelbarer Werbung für dessen Produkte und Dienstleistungen oder geschäftlichen Themen. Die Veranstaltung ist durch die Integration von Unterhaltungselementen aufgelockert.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftstermine (insbesondere mehrtägige) • Produktpräsentationen • Marketing- und Vertriebsveranstaltungen • Werksbesichtigungen • Userforen 	<p>Grundsatz</p> <p>Unproblematisch, wenn die Teilnahme des Eingeladenen vom Dienstherrn genehmigt wurde. In der Regel unproblematisch, insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fach- oder geschäftlicher Anteil überwiegt. • Unterhaltungselemente stellen eine sinnvolle, sozialadäquate Überbrückung zwischen den fach- bzw. geschäftlichen Anteilen dar (z.B. Stadtrundfahrt, Museumsbesuch). • Bewirtung ist dem Rahmen und der Dauer der Veranstaltung angemessen. • Eventuelle Geschenke für die Gäste sind themenbezogen und geringwertig, z.B. geringwertige Werbeartikel des einladenden Unternehmens. <p>Negative Indizien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höher- und hochwertige Bewirtung der Eingeladenen • Verteilung höherwertiger Geschenke

Veranstaltungstyp	Beschreibung	Beurteilung
		<ul style="list-style-type: none"> • Rahmen oder Veranstaltungsort mit touristischem oder hohem Freizeitwert • Unterhaltungsanteil oder -charakter der Veranstaltung überwiegt • Einladung von Begleitperson(en) u. U. mit eigenem Begleitprogramm • Übernahme Anreise- und/oder Übernachtungskosten

Handlungsempfehlung

Falls kein negatives Indiz vorliegt, kann die Einladung erfolgen. Sie sollte transparent sein: Einladung auf dem Firmenbriefbogen, adressiert an die Behördenleitung. Es empfiehlt sich, die Einladung unter dem Vorbehalt der Genehmigung auszusprechen.

Liegen ein oder mehrere negative Indizien vor, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Einladung statthaft ist. Auf jeden Fall sollte die Einladung transparent erfolgen (Einladung auf dem Firmenbriefbogen adressiert an die Behördenleitung) und unter dem Vorbehalt der Genehmigung ausgesprochen werden. Alternativ kann die Genehmigung des zuständigen Behördenleiters/Vorgesetzten des Eingeladenen separat eingeholt werden. Dies sollte zeitnah zur Einladung erfolgen.

Veranstaltungstyp	Beschreibung	Beurteilung
Unterhaltungsveranstaltung	<p>Einladung zu einer Unterhaltungsveranstaltung, insbesondere zu einer Sport- oder Kulturveranstaltung ohne fachlichen oder geschäftlichen Anteil.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Golfturnier • Fußballspiel • Konzert • Theater • Oper • Galadinner/Empfang • Vernissage • Museumsbesuch 	<p>Grundsatz</p> <p>Die Einladung von Amtsträgern wirft im Hinblick auf den Tatbestand der Vorteilsge- währung besondere Probleme auf und ist deshalb besonders sorgfältig zu prüfen. Sollte eine Einladung aus den unten genannten Gründen erwogen werden, sollten folgende Punkte in jedem Fall beachtet werden: Die Einladung erfolgt aus einem oder mehreren der drei nachfolgend benannten Motive:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Amtsträger wird zu Repräsentations- zwecken eingeladen, d.h. die Einladung des Amtsträgers hat eine Werbewirkung, die sich das einladende Unternehmen zunutze machen will und kann. • Es liegt ein besonderer Anlass vor, mit dem der eingeladene Amtsträger in Verbindung steht (z. B. Firmenjubiläum, Amtseinführung eines neuen CEO, Eröffnung eines neuen Werkes). • Die Einladung erfolgt im Rahmen eines vorab mit der Behörde, der der Amtsträger angehört, abgestimmten Sponsoring- oder Einladungskonzepts. <p>Negative Indizien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es bestehen dienstliche oder geschäftliche Berührungspunkte des Amtsträgers zum einladenden Unternehmen und der

Veranstaltungstyp	Beschreibung	Beurteilung
		<p>Repräsentationszweck überwiegt nicht; es liegt kein besonderer nachvollziehbarer Anlass vor und auch kein abgestimmtes Sponsoring- oder Einladungskonzept.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einladung von Begleitperson(en), es sei denn die Art der Veranstaltung erfordert dies (z. B. Ball des Sports). • Verteilung höherwertiger Geschenke. • Übernahme der Reise- und/oder Unterbringungskosten.

Handlungsempfehlung

Falls kein negatives Indiz vorliegt, kann die Einladung erfolgen. Dabei sind die anerkannten Motive einer Einladung eng auszulegen. Im Zweifelsfall sollte Rat bei der internen Compliance- oder Rechtsabteilung eingeholt werden. Die Einladung sollte transparent erfolgen: Einladung auf dem Firmenbriefbogen, adressiert an die Behördenleitung. Es empfiehlt sich, die Einladung unter dem Vorbehalt der Genehmigung auszusprechen.

Liegen ein oder mehrere negative Indizien vor, muss im Einzelfall unter Einbeziehung der internen Compliance- oder Rechtsabteilung genau geprüft werden, ob eine Einladung statthaft ist.

Liegt das erstgenannte negative Indiz vor, ist eine Einladung im Regelfall nicht genehmigungsfähig. Eine dennoch (irrtümlich) von der Behördenleitung bzw. dem Vorgesetzten des Eingeladenen erteilte Genehmigung würde dann eventuell nicht straffbefreiend wirken. Von einer Einladung sollte deshalb Abstand genommen werden.

Liegen andere negative Indizien vor, empfiehlt es sich, über das Konzept der Einladung bzw. den Zuschnitt der Unterhaltungsveranstaltung nachzudenken und ggfs. bestimmte Elemente zu streichen oder zu modifizieren, um so die negativen Indizien zu beseitigen.

Die Einladung muss in jedem Fall transparent erfolgen – Einladung auf dem Firmenbriefbogen, adressiert an die Behördenleitung – und unter dem Vorbehalt der Genehmigung ausgesprochen werden. Alternativ kann die Genehmigung des zuständigen Behördenleiters/Vorgesetzten des Eingeladenen separat eingeholt werden. Dies muss dann zeitnah zur Einladung erfolgen.

Beispiel aus der Praxis

Die Leichtathletik-Weltmeisterschaft

Ein Vorstandsmitglied eines großen Elektronikunternehmens, das die Leichtathletik-Weltmeisterschaft in Deutschland sponsert, plant, zwei Mitglieder der Bundesregierung, den Oberbürgermeister der Stadt, in dem das Unternehmen beheimatet ist, sowie den Zweiten Bürgermeister, der dem Baudezernat der Stadt vorsteht, einzuladen. Sie können die Wettkämpfe an einem Tag von der VIP Loge des Unternehmens aus verfolgen. Die Einladung soll auf dem personalisierten Firmenbriefbogen des Vorstandsmitglieds erfolgen und jeweils an die Behördenanschrift der Amtsträger gesandt werden. Der Wert der Einladung einschließlich Verpflegung liegt bei rund € 250 netto. Das Vorstandsmitglied will sich mit der Anwesenheit nationaler und lokaler Politprominenz „schmücken“ und geht davon aus, mit seinen Gästen eine nationale und lokale Medienpräsenz zu erzielen. Für den Oberbürgermeister und zweiten Bürgermeister sollen Reise- und Übernachtungskosten in Höhe von rund € 300 pro Person übernommen werden, um deren Anwesenheit sicherzustellen. Rund zwei Monate zuvor hatte das Baudezernat der Stadt dem Unternehmen eine beantragte Baugenehmigung erteilt.

Was ist zu beachten?

Voraussetzungen:

Die Einladung erfolgt aus einem anerkannten Motiv, denn die Amtsträger werden offensichtlich zu Repräsentationszwecken eingeladen. Das einladende Vorstandsmitglied will die nationale Prominenz der Mitglieder der Bundesregierung sowie die lokale Prominenz von Oberbürgermeister und Zweitem Bürgermeister zu Werbezwecken für das Unternehmen nutzen.

Negative Indizien:

Beim Zweiten Bürgermeister als Verantwortlichem für das städtische Baudezernat liegt im Hinblick auf die kürzlich erteilte Baugenehmigung die Annahme dienstlicher Berührungspunkte mit dem einladenden Unternehmen nahe. Berücksichtigt werden muss aber auch beim Oberbürgermeister als höherrangigem Amtsträger mit weitgefächerter Entscheidungskompetenz, dass aufgrund seiner Leitungsstellung ebenfalls ein dienstlicher Berührungspunkt naheliegen kann. Dies unterliegt der Einzelfallabwägung.

Ergebnis:

Bezüglich der *Mitglieder der Bundesregierung* erscheint die Einladung strafrechtlich unbedenklich, da jedenfalls kein negatives Indiz erfüllt ist.

Bezüglich des *Oberbürgermeisters* liegt das negative Indiz einer Übernahme der Reise- und Unterbringungskosten vor. Es besteht die Gefahr eines Anfangsverdachts bzw. eines bösen Anscheins einer strafbaren Vorteilsgewährung, da jedenfalls ein negatives Indiz erfüllt ist und die Einladung darüber hinaus einen nicht unerheblichen monetären Wert (rund € 550) verkörpert. Die Einladung muss deshalb einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Verzichtete man auf die Übernahme der Reise- und Unterbringungskosten, erschiene die Einladung strafrechtlich unbedenklich. Selbst bei Übernahme der Reise- und Unterbringungskosten dürfte eine Strafbarkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 331 Abs. 1 StGB und des Vorstandsmitglieds gemäß § 333 Abs. 1 StGB letztlich an dem offensichtlichen Repräsentationszweck der Einladung und damit am fehlenden objektiven Tatbestand scheitern.

Bezüglich des *Zweiten Bürgermeisters* sind mehrere negative Indizien erfüllt, so dass eine erhöhte Gefahr eines Anfangsverdachts bzw. eines bösen Anscheins einer strafbaren Vorteilsgewährung besteht. Die Einladung muss deshalb einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Aufgrund der dienstlichen Berührungspunkte erscheint es jedoch vorzugswürdig, von einer Einladung des Zweiten Bürgermeisters abzusehen.

Die Verwendung eines personalisierten Firmenbriefbogens genügt der Herstellung von Transparenz, weil hierdurch verdeutlicht wird, dass das Vorstandsmitglied als Teil des Unternehmensorgans agiert. Allerdings wäre ein Genehmigungsvorbehalt aufzunehmen. Sofern an der Einladung des Zweiten Bürgermeisters festgehalten werden soll, wäre zu erwägen, ob nicht die Behördenleitung separat um Genehmigung der Einladung ersucht werden soll.

B Einladungen von Angestellten

oder Beauftragten von privaten Unternehmen (im folgenden Angestellte)

Veranstaltungstyp	Beschreibung	Beurteilung
Fachveranstaltung	<p>Kurz dauernde Veranstaltung (in der Regel wenige Stunden bis zu einem Tag) mit Behandlung von Fachthemen mit sachlichem Bezug zum Produktportfolio des einladenden Unternehmens, u. U. gekoppelt mit (un)mittelbarer Werbung für dessen Produkte und Dienstleistungen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Expertenforen • Podiumsdiskussionen • Referate • Vorträge • Produktpräsentationen • Marketing- und Vertriebsveranstaltungen • Aktionstage • Werksbesichtigungen 	<p>Grundsatz</p> <p>Im Regelfall unproblematisch, auch wenn geschäftliche Berührungspunkte des einladenden Unternehmens zum eingeladenen Angestellten bestehen, insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einfache Bewirtung (Imbiss und Getränke) • Veranstaltung auf den fachlichen Teil beschränkt • keinerlei Unterhaltungselemente <p>Negative Indizien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höherwertige Bewirtung der Gäste (übersteigt Imbisscharakter) • Rahmen oder Veranstaltungsort mit touristischem oder hohem Freizeitwert (z.B. Schloss Neuschwanstein, Luxus-Wellnesshotel) • Verteilung höherwertiger Geschenke • Übernahme der Reise- und/oder Unterbringungskosten der Gäste • Einladung einer „fachfremden“ Begleitperson u. U. mit eigenem Begleitprogramm • Unterhaltungselemente, die ihrem Umfang oder ihrer Dauer nach die eigentliche Fachveranstaltung überwiegen

Handlungsempfehlung

Falls kein negatives Indiz vorliegt, kann die Einladung erfolgen. Die Einladung sollte stets transparent erfolgen: Einladung auf dem Firmenbriefbogen, adressiert an die Geschäftsanschrift des Eingeladenen.

Liegen ein oder mehrere negative Indizien vor, ist im Einzelfall zu prüfen, ob der einzuladende Angestellte maßgeblich in eine bevorstehende Beschaffungsentscheidung seines Anstellungsunternehmens eingebunden ist. Falls dem nicht so ist, darf eine Einladung ungeachtet der negativen Indizien erfolgen.

Falls dem aber so ist, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Einladung statthaft ist.

Veranstaltungstyp	Beschreibung	Beurteilung
Gemischte Veranstaltung	<p>In der Regel mehrtägige Behandlung von Fachthemen mit sachlichem Bezug zum Produktportfolio des einladenden Unternehmens, u. U. gekoppelt mit (un)mittelbarer Werbung für dessen Produkte und Dienstleistungen oder von geschäftlichen Themen. Die Veranstaltung ist durch die Integration von Unterhaltungselementen aufgelockert.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftstermine (insbesondere mehrtägige) • Produktpräsentationen • Marketing- und Vertriebsveranstaltungen • Werksbesichtigungen • Userforen 	<p>Grundsatz</p> <p>Im Regelfall unproblematisch insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltungselemente stellen eine sinnvolle, sozialadäquate Überbrückung zwischen den Fach- bzw. geschäftlichen Anteilen dar. • Einladung wird auf dem Firmenbriefbogen des einladenden Unternehmens an die geschäftliche Anschrift des einzuladenden Angestellten gesandt. • Übliche Bewirtung, die dem Rahmen und der Dauer der Veranstaltung angemessen ist. • Eventuelle Geschenke für die Gäste sind themenbezogen und dem Rahmen der Veranstaltung angemessen. <p>Negative Indizien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Angestellte ist maßgeblich in eine bevorstehende Beschaffungsentscheidung seines Anstellungsunternehmens eingebunden.

Veranstaltungstyp	Beschreibung	Beurteilung
		<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltungselemente überwiegen den Fach- bzw. geschäftlichen Anteil. • Hochwertige Bewirtung der Eingeladenen. • Rahmen oder Veranstaltungsort mit touristischem oder hohem Freizeitwert. • Einladung von Begleitperson(en). • Verteilung höherwertiger Geschenke. • Übernahme der Reise- und/oder Unterbringungskosten.

Handlungsempfehlung

Falls kein negatives Indiz vorliegt, kann die Einladung erfolgen. Die Einladung sollte stets transparent erfolgen: Einladung auf dem Firmenbriefbogen, adressiert an die Geschäftsanschrift des Eingeladenen.

Liegen ein oder mehrere negative Indizien vor, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Einladung statthaft ist. Liegt das erstgenannte negative Indiz nicht vor, kann die Einladung ungeachtet anderer negativer Indizien erfolgen.

Liegt das erstgenannte negative Indiz dagegen vor, sollte entweder von einer Einladung ganz abgesehen werden oder der Zuschnitt der Veranstaltung durch Streichung bzw. Modifizierung von Elementen so angepasst werden, dass keine weiteren negativen Indizien vorliegen. Im Zweifelsfall sollte der Rechtsrat der internen Compliance- bzw. Rechtsabteilung eingeholt werden.

Veranstaltungstyp	Beschreibung	Beurteilung
Unterhaltungsveranstaltung	<p>Einladung zu einer Unterhaltungsveranstaltung, insbesondere zu einer Sport- oder Kulturveranstaltung ohne fachlichen oder geschäftlichen Anteil in der Regel zur Geschäftsanbahnung, Beziehungs- oder Kundenpflege.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Golfturnier • Fußballspiel • Konzert • Theater • Oper • Galadinner/Empfang • Vernissage • Museumsbesuch 	<p>Grundsatz</p> <p>In der Regel unter Einhaltung insbesondere der folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besonderer Anlass für die Einladung, mit dem der eingeladene Angestellte in Verbindung steht (z. B. Firmenjubiläum, Amtseinführung eines neuen CEO, Eröffnung eines neuen Werkes) • Hochrangige Position des Eingeladenen, z. B. Vorstandsveranstaltung mit hochkarätigem Teilnehmerkreis <p>Negative Indizien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Angestellte ist maßgeblich in eine aktuelle Beschaffungsentscheidung seines Anstellungsunternehmens eingebunden. • Einladung von Begleitperson(en), es sei denn die Art der Veranstaltung erfordert dies (z. B. Ball des Sports). • Verteilung hochwertiger Geschenke. • Übernahme der Reise- und/oder Unterbringungskosten. • Mehrtägige Dauer und Kombination mit anderen hochwertigen Unterhaltungselementen.

Handlungsempfehlung

Falls kein negatives Indiz vorliegt, kann die Einladung erfolgen. Die Einladung sollte stets transparent erfolgen: Einladung auf dem Firmenbriefbogen, adressiert an die Geschäftsanschrift des Eingeladenen bzw. an dessen Geschäftsführung.

Liegen ein oder mehrere negative Indizien vor, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Einladung statthaft ist. Liegt das erstgenannte negative Indiz nicht vor, kann die Einladung ungeachtet anderer negativer Indizien erfolgen.

Liegt das erstgenannte negative Indiz dagegen vor, sollte entweder von einer Einladung abgesehen oder der Zuschnitt der Veranstaltung durch Streichung bzw. Modifizierung von Elementen so angepasst werden, dass keine weiteren negativen Indizien vorliegen. Im Zweifelsfall sollte der Rechtsrat der internen Compliance- bzw. Rechtsabteilung eingeholt werden.

Beispiel aus der Praxis

Die VIP Lounge

Ein Mitarbeiter eines IT-Dienstleistungsunternehmens lädt einen Geschäftspartner, welcher seinerseits im IT-Einkauf eines Automobilkonzerns tätig ist, in die VIP Lounge des Unternehmens in der Allianz Arena zu einem Bundesligaheimspiel des FC Bayern München ein. Die Einladung erfolgt auf dem Firmenbriefkopf des einladenden Unternehmens. Beide Mitarbeiter haben keine besonders hochrangige Position. Der Wert des Tickets inkl. Verpflegung und Business-Seat beträgt € 250 netto. Eine konkrete Beschaffungsentscheidung seitens des Automobilkonzerns steht nicht an, allerdings stehen Einladender und Eingeladener in einem ständigen Kontakt bezüglich laufender Projekte. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass es in (naher) Zukunft wieder zu neuen Geschäftsabschlüssen bezüglich der vom Unternehmen des Einladenden angebotenen IT-Dienstleistungen kommt.

Was ist zu beachten?

Voraussetzungen:

Der Eingeladene ist zwar generell in Beschaffungsentscheidungen seines Unternehmens auch im Hinblick auf das einladende Unternehmen eingebunden. Es steht allerdings aktuell keine Beschaffungsentscheidung bevor. Die Aussicht, dass es künftig wieder zu solchen Beschaffungen kommen könnte, genügt nicht.

Negative Indizien:

Es liegen keine negativen Indizien vor.

Ergebnis:

Die Einladung erscheint strafrechtlich unbedenklich, selbst wenn nicht alle Voraussetzungen vorliegen, da jedenfalls kein negatives Indiz erfüllt ist. Das Fehlen von Voraussetzungen ist aus strafrechtlicher Sicht unschädlich, solange hierdurch nicht ein negatives Indiz erfüllt wird.

Die Einladung sollte dennoch auf dem Firmenbriefbogen des einladenden Unternehmens an die Geschäftsadresse des einzuladenden Angestellten gesandt werden.

Impressum

Herausgeber:
S20 - The Sponsor's Voice
Sträßchensweg 10
53113 Bonn
info@s20.eu
www.s20.eu

in Zusammenarbeit mit:
Deutscher Olympischer Sportbund
Bundesministerium des Innern

Juli 2011

S 2 0

